

5520/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Haupt, Dr. Krüger und Kollegen haben am 24. Februar 1999 unter der Nr. 5796/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Staatlicher Rundfunk und Fernsehen gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Gemäß Rundfunkgesetz (RFG) besteht der zentrale Unternehmenszweck des ORF in der Erfüllung des öffentlich - rechtlichen Programmauftrags. Dieser artikuliert sich in einem an die Allgemeinheit gerichteten Gesamtprogramm, in dem unter anderem auch die kulturelle Eigenart sowie die politische und kulturelle Eigenständigkeit Österreichs betont wird. Damit ist der ORF sowohl Träger als auch Förderer nationaler Identität. Vor dem Hintergrund des verstärkten Wettbewerbs im digitalen Medienzeitalter wird die Betonung und Hervorhebung des Eigenständigen und Unverwechselbaren zweifellos immer wichtiger, wobei jedoch auch verständlich ist, wenn der ORF ein wichtiges Augenmerk auf eine beim breiten Publikum akzeptierte Programmausrichtung legen muß, um die Wettbewerbsfähigkeit im - von zunehmend stärker werdender internationaler und nationaler Konkurrenz geprägten - Rundfunkmarkt erhalten zu können.

Zu Frage 2:

Die Beurteilung des inhaltlichen Programmangebots des österreichischen Rundfunks obliegt nicht der Zuständigkeit des Bundeskanzlers und wäre mit der verfassungsrechtlich gewährleisteten Unabhängigkeit des Rundfunks unvereinbar. Sofern die Fragestellung darauf abzielt, ob mittels gesetzlicher Vorkehrungen - etwa im Sinn eines vorgeschriebenen Anteils von Programmen österreichischer Herkunft - Vorsorge getroffen werden könnte, ist folgendes zu bemerken: Eine gesetzliche Verpflichtung - etwa im Sinne von "österreichbezogenen" Programmgrundsätzen oder Quoten zugunsten der Förderung von Programmen österreichischen Ursprungs - dürfte jedenfalls im Konflikt mit dem Europäischen Gemeinschaftsrecht stehen, wie dies auch die Europäische Kommission gegenüber der früheren - und inzwischen veränderten - französischen Rechtslage festgestellt hat. Zugleich darf auch - trotz der Festschreibung des öffentlich - rechtlichen Auftrags - nicht übersehen werden, daß der ORF grundrechtlich geschützter Träger der Meinungsfreiheit ist, zu deren Bestandteilen jedenfalls auch die Programmgestaltungsfreiheit gehört. Die Festlegung des Programmauftrags im Gesetz muß daher immer in Abwägung mit einem dem ORF zukommenden Gestaltungsspielraum stehen. Eine verpflichtende Festschreibung bestimmter Quotenanteile an Programminhalten wäre im Hinblick auf diese Abwägung problematisch.

Zu Frage 3:

Falls sich die Behauptung der "staatlichen Privilegierung" auf die teilweise Finanzierung des ORF durch Programmentgelte beziehen sollte, wird darauf hingewiesen, daß es sich diesbezüglich um die finanzielle Abgeltung des vom ORF aufgrund des Rundfunkgesetzes zu erfüllenden öffentlichen Auftrags handelt. In Ergänzung meiner Ausführungen zu Frage 2 ist zu bemerken, daß die Erfüllung des öffentlichen Auftrags nicht von der Höhe des Prozentsatzes ausgestrahlter Werke österreichischer Interpreten der Popmusik abhängen kann

Zu Frage 4:

Die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Rundfunkgesetz obliegt den

Organen des ORF, die rechtliche Kontrolle ausschließlich der Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes.